

WESEN UND PROBLEMATIK DES JUGENDRECHTS

Die Meinungen über das Wesen des Jugendrechts als Teil unserer Rechtsordnung sind nicht einheitlich. Manche bestreiten sogar, dass es überhaupt eine Rechtsmaterie gibt, die als „Jugendrecht“ bezeichnet werden könnte. Auf den ersten Blick scheint diese Gruppe recht zu haben, denn der Gesetzgeber hat es bisher unterlassen, die Bestimmungen, die Jugendliche betreuen, einheitlich zusammenzufassen. Bis auf wenige Ausnahmen sind diese Vorschriften vielmehr in einer großen Zahl von Gesetzen und Verordnungen verstreut. Dieser Umstand ist aber noch ein Grund mehr, sich mit dem Wesen des Jugendrechts auseinander zu setzen.

Über eines sollte heute von vornherein Klarheit herrschen: der Jugendliche ist kein bloßes Objekt staatlicher Wohlfahrtspflege und auch nicht bloßer Träger eines gegen den Staat gerichteten „subjektiven öffentlichen Rechts“ auf Schutz und Erziehung. Wenn frühere Zeiten, d. h. Juristen dieser Epoche, derartiger Ansicht waren, so mag dies in dem damaligen geistesgeschichtlichen Hintergrund begründet gewesen sein.

Überwunden ist auch die Zeit, in der die „junge Gemeinschaft“ (gemeint war die HJ als Staatsjugend) Gegenstand und Zielpunkt des Jugendrechts war. Das Jugendrecht sollte alle diejenigen Vorschriften umfassen, in denen die Jugend im „Brennpunkt“ steht. Dementsprechend sah die Systematik, die man sich konstruierte, so aus, dass im Mittelpunkt das Jugendverfassungsrecht (d. h. der organisatorische Aufbau der Hitler-Jugend) stand. Daneben gruppierte man das Jugendstrafrecht und noch das Jugendarbeits- und Jugendpfleregerecht. Sämtliche übrigen Rechtsbestimmungen, die den einzelnen Minderjährigen betreffen, z. B. die Vorschriften über eheliche und uneheliche Kinder, die Vorschriften über beschränkte Geschäftsfähigkeit usw. und auch — allerdings umstritten — das Schulrecht, sollten nicht zum Jugendrecht gehören. Ist doch gerade in diesen Bestimmungen die individuelle Rechtsstellung des Jugendlichen verankert!

Zu falschen Ergebnissen führt es, auch, wenn man das Jugendrecht dem Erwachsenenrecht gegenüberstellen will, denn einmal gibt es ein solches „Erwachsenenrecht“ nicht, sodann ist die zwangsläufige Folge, dass man den Jugendlichen als „kleinen Erwachsenen“ betrachtet.

Der richtige Weg dürfte sein, zunächst einmal unvoreingenommen alle Bestimmungen zu überschauen, die den Jugendlichen betreffen. Das Jugendrecht kann doch nur die Aufgabe haben, diesen in einer Unzahl von Gesetzen enthaltenen Bestimmungen ihr Gesicht zu geben, indem nämlich versucht wird, das diese Bestimmungen verknüpfende Band zu erkennen. Gerade weil das hier betrachtete Rechtsgebiet so unübersichtlich ist und zu zerfließen droht, ist eine Verbindung und eine einheitliche gedankliche Grundlage notwendig. Wohl der wesentlichste Schritt hierzu ist die Schaffung eines Systems.

Wie könnte nun ein solches System aussehen?

An den Beginn gehört die Gruppe derjenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die den Jugendlichen betreffen. Man wird diese Gruppe „Der Jugendliche im bürgerlichen Recht“ nennen. Hier interessieren die Bestimmungen der beschränkten Geschäftsfähigkeit, des Rechts des ehelichen und des unehelichen Kindes, der elterlichen Gewalt und des Vormundschaftsrechts; beim Vormundschaftsrecht allerdings nur die Vormundschaft über Minderjährige. Ferner sind die Vorschriften über Verlöbnis und Eheschließung Minderjähriger zu beachten.

Als nächstes Gebiet schließt sich „Der Jugendliche im Arbeitsrecht“ an. Diese Materie, die im besonderen Maße die Gewerkschaftsjugend angeht, kann nur in enger Verbindung mit der zuerst genannten gesehen werden, bauen sich doch viele Bestimmungen des Arbeitsrechts auf solche des bürgerlichen Rechts auf. Will man z. B. die Frage prüfen, ob ein Minderjähriger selbstständig einen Arbeitsvertrag schließen kann, muss man zunächst auf die Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit (bürgerliches Recht) zurückgehen. Innerhalb dieser Gruppe sind das Lehrlingsrecht zu behandeln und die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes einschließlich der in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften.

In enger Verbindung mit dieser Gruppe steht die Gruppe „Der Jugendliche in der Sozialversicherung“. Man könnte beide Gruppen auch zusammenfassen, weil in beiden der Jugendliche als Arbeitnehmer betrachtet wird, doch scheint dies zweckmäßig, weil das Sozialversicherungsrecht in seinem Aufbau und seiner Ausgestaltung zu verschieden vom Arbeitsrecht ist.

Während die bisher genannten Gruppen innere Berührungspunkte hatten, nähern wir uns nun gänzlich anders gearteten Bereichen des Jugendrechts. Bei den ersten Gruppen galt es, aus großen Gebieten unserer Rechtsordnung die Bestimmungen

herauszusuchen, die speziell den Jugendlichen betreffen. Es folgen jetzt die Materien, die eine selbstständige gesetzliche Regelung gefunden haben.

Das „Jugendwohlfahrts- und Jugendpflegerecht“ hat seit jeher das besondere Interesse sämtlicher Stellen, die um das Wohl des Jugendlichen bemüht sind, gefunden. Wir haben hier eine in sich geschlossene und durchgearbeitete Rechtsmaterie vor uns.

Das „Schulrecht“ gehört unbedingt zum Jugendrecht. Die formelle Betrachtungsweise, es sei bloß ein Teil des Verwaltungsrechts, nämlich der Verwaltung der öffentlichen Anstalten — zu denen auch die Schulen gehören —, ist völlig abwegig. Selbstverständlich enthält das Schulrecht auch Verwaltungsrecht. Im Mittelpunkt steht aber der Jugendliche selbst. Nach ihm richtet sich die Apparatur, die geschaffen wird.

Das „Jugendstrafrecht“, die nächste und vorletzte Gruppe, befasst sich mit dem „gefallenen“ Jugendlichen und gehört deshalb mit dem Jugendschutzrecht an den Schluss.

Zum „Jugendschutzrecht“ zählt man vor allem die Bestimmungen polizeilicher Natur, die den Schutz des Jugendlichen zum Ziele haben, sowie die Vorschriften des Strafrechts, die Verbrechen und Vergehen an Jugendlichen mit besonderer Strafe bedrohen. Wir gelangen somit zu der folgenden Übersicht:

A. Der Jugendliche im bürgerlichen Recht; B. Der Jugendliche im Arbeitsrecht (einschließlich Lehrlingsrecht und Jugendarbeitsschutz); C. Der Jugendliche in der Sozialversicherung (einschließlich Arbeitslosenversicherung); D. Jugendwohlfahrts- und Jugendpflegerecht; E. Schulrecht (einschließlich Berufsschulrecht); F. Jugendstrafrecht; G. Jugendschutzrecht (außer Jugendarbeitsschutz).

Mit dieser Systematik umfassen wir alle Bereiche des Jugendrechts. Es ist verfehlt, das Jugendrecht etwa als Sachgebiet, als Block neben anderen Blöcken zu sehen und irgendwelche Abgrenzungen zu „anderen“ Rechtegebieten vornehmen zu wollen. Das Jugendrecht geht horizontal durch die Gebiete unserer Rechtsordnung hindurch. Darin liegt seine ständige Problematik. Man muss innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete die den Jugendlichen betreffenden Teile aufspüren. Also innerhalb des Strafrechts das Jugendstrafrecht usw. Besondere Jugendgesetze sind nur selten am Platze. Sie sind nur dort erforderlich, wo innerhalb eines Rechtsbereiches eindeutig das Schwergewicht bei den Jugendbelangen liegt.